

Journal für Entwicklungspolitik X/2, 1994, S. 229 — 245

Johannes Wedenig

HORIZONT 2000:

Die aktuelle Diskussion über das Verhältnis zwischen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten

Abstract

The relation between the Community and its member states in the field of development cooperation is a very complex issue, especially when it comes up to decision making. Traditionally the member states have tried to control the Commission to a great extent but have not been ready to accept any substantial coordination of their bilateral development assistance, which reduced the overall efficiency of European aid. The Maastricht treaty initiated a process that should lead to a systematic operational and political coordination with, potentially, a new repartition of tasks between the community and its member states. The treaty also stipulates for outmost coherence of any policies with implications for development countries.

Der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft fehlte bis zum Inkrafttreten des „Vertrages über die Europäische Union“ (Vertrag von Maastricht) eine explizite rechtliche Basis und demgemäß auch eine klare Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. Dieses Fluidum erhielt zwar einerseits den Mitgliedstaaten ein weitgehendes Mitspracherecht, verhinderte aber andererseits eine konsequente Arbeitsteilung auf europäischer Ebene. Die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft addierte sich als dreizehnte Entwicklungshilfe zu jenen der Mitgliedstaaten.¹

Das Vertragswerk von Maastricht widmet der Entwicklungszusammenarbeit einen Titel (Titel XVII des EG-V) und gibt damit der Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet eine rechtliche Grundlage. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft weist der Text allerdings zahlreiche Spannungen auf. Daher hat die Europäische Kommission im Frühjahr 1992 einen Diskussionsprozeß

¹ Zur historischen Genese der EZA der EG siehe den Beitrag „Entwicklungspolitisches Engagement der EU“ von F. Breitwieser in diesem Band.

über die diesbezüglichen Konsequenzen des Unionsvertrags initiiert, der im Gemeinschaftsjargon nach einem entsprechenden Kommissionsdokument mit dem Stichwort „Horizont 2000“² bezeichnet und in der breiteren entwicklungspolitischen Öffentlichkeit unter dem eher mißverständlichen Titel „Europäisierung der Entwicklungszusammenarbeit“ subsumiert wird. Die Debatte kristallisiert sich dabei an den Begriffen „Komplementarität“, „Koordinati-on“ und „Kohärenz“.

2. Das gewachsene Zusammenspiel zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der EZA

Ist das Entscheidungsverfahren in der EU an sich bereits sehr komplex und für einen Außenstehenden schwer nachvollziehbar, so gilt dies in verstärktem Maße für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft, deren einzelne Bereiche je nach Rechtsgrundlage verschiedenen Zuständigkeiten und Verfahren unterliegen; ein Umstand der in der Literatur als „multi-level-game“³ oder auch als „kooperativer Föderalismus“⁴ beschrieben wird.

2.1. Die Akteure

Die wichtigsten am entwicklungspolitischen Entscheidungsverfahren beteiligten Akteure sind:

- Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die im Europäischen Rat durch ihre Staats- und Regierungschefs, im Rat (auch Ministerrat) durch ihre Minister und in den verschiedenen Komitees der Kommission und des Rats durch Beamten oder Experten vertreten sind. Der Rat stellt immer noch das wesentliche Entscheidungsgremium dar.⁵ Mit Entwicklungshilfean-gelegenheiten ist jedoch nicht nur der zweimal jährlich tagende Rat der Entwicklungshilfeminister, sondern je nach Sachlage auch jene der

2 Benannt nach der französischen Fassung der Mitteilung der Kommission „Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000“, SEK (92) 915 end. vom 15. Mai 1992.

3 Vgl. Lignau 1991, S. 40f.

4 Vgl. Schmuck 1992, S. 94.

5 Auch nach Maastricht bildet das Vorschlagsverfahren, bei der das Europäische Parlament und eventuell der Wirtschafts- und Sozialausschuß lediglich angehört werden, die Grundlage für den Erlaß allgemeiner Rechtsakte in der EG und kommt in allen Fällen zur Anwendung, die nicht ausdrücklich dem Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 189 c EG-V) oder dem Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 189 b EG-V) unterstellt sind (vgl. Borchardt 1994, S. 44).

Außenminister, der Finanzminister und der Landwirtschaftsminister befaßt; eine Aufsplitterung, die einer kohärenten gemeinschaftlichen Politik gegenüber den Ländern des Südens abträglich ist.⁶

- Die Kommission, welche über die Anwendung der Gemeinschaftsverträge wacht, die Gemeinschaftsinteressen vor allem im Rahmen ihres alleinigen Initiativrechts vertritt und schließlich als Verwaltungsorgan die getroffenen Entscheidungen durchführt.
- Das Europäische Parlament, welches mit dem Rat die Haushaltskompetenz teilt, an der Gesetzgebung der Gemeinschaft je nach Materie in verschiedenem Umfang beteiligt ist und parlamentarische Kontrollrechte — de jure nur gegenüber der Kommission, de facto auch gegenüber dem Rat — ausübt.
- Innerhalb der Lomé-Kooperation die Regierungen und — in beratender Funktion — die Parlamentarier der AKP-Staaten.⁷

Daneben sind auch noch der Europäische Rechnungshof, der Gerichtshof der EG und die Europäische Investitionsbank mit Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit befaßt. Wesentliche Rückwirkungen haben auch die Beratungen innerhalb der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) durch ihre politischen Einschätzungen von Krisensituationen und Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Dritten Welt.

2.2. Entscheidungsfindung in einem komplexen System

Das Zusammenspiel der Akteure wird wesentlich vom Zuständigkeitsbereich, dem die zu behandelnde Materie angehört, beeinflusst:

- Der *Gemeinschaftsbereich*; in ihn fallen sowohl EZA-Maßnahmen, die in ausschließlicher Gemeinschaftskompetenz wahrgenommen werden (Handelspräferenzen, Soforthilfe usw.), als auch solche, bei denen sich die Mitgliedstaaten durch die Schaffung von Ausschüssen ein wesentliches Mitspracherecht vorbehalten haben (Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas sowie mit den Mittelmeerdrittländern, Nahrungsmittelhilfe).⁸
- Der *gemischte Bereich* der AKP-EWG-Abkommen.
- Der *Koordinierungsbereich*, der die Abstimmung von einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik umfaßt.

6 So kam es in der Vergangenheit z.B. wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten der Agrar- und der Entwicklungsminister: Erstere wollten durch die Nahrungsmittelhilfe Überschußbestände abbauen, letztere drängten auf den vermehrten Einkauf von Nahrungsmitteln in benachbarten Regionen (sogenannte „Dreieroperationen“) (vgl. Schmuck 1992, S. 102).

7 Diesbezügliche Besonderheiten können im folgenden nur gestreift werden. Für eine detaillierte Darstellung wird der Leser auf den Artikel von Ch. Fellner, „Die Vertragswerke von Lomé — eine Kurzeinführung“, in diesem Band verwiesen.

8 Vgl. Lingnau 1991, S. 1.

Im folgenden wird der Entscheidungsfindungsprozeß für die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche getrennt nach entwicklungspolitischer und operationeller Ebene dargestellt.

a) Entwicklungspolitische Ebene

Die *Problemartikulation* erfolgt durch sämtliche Akteure, wenngleich der Kommission und dem Europäischen Parlament besonderes Gewicht zukommt. Letzteres hat sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem Forum entwickelt, das entwicklungspolitische Defizite bei der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufzeigt und als Anwalt für Menschenrechte und die Anliegen des Südens auftritt. Die notwendige Sachkenntnis hat sich das Europäische Parlament durch die Berichtstätigkeit seines Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, durch zahlreiche Auslandsreisen sowie durch den fortlaufenden Kontakt mit Entwicklungsakteuren im Süden und im Norden erworben.⁹

Die Problemartikulation in *Vorschläge* für entwicklungspolitische Entscheidungen einzuarbeiten ist Aufgabe der Kommission, der das diesbezügliche Initiativmonopol zukommt. Sie kann dazu allerdings durch den Rat (Artikel 152 EG-V) und seit dem Unionsvertrag auch durch das Parlament (Artikel 138 b EG-V) aufgefordert werden. Wenngleich ihr formal die alleinige Zuständigkeit zukommt, wird die befähigte Kommissionsdienststelle doch den fortlaufenden Kontakt mit den Regierungen der Mitgliedstaaten suchen. Auf politischer Ebene erfährt die Kommission diesbezügliche Positionen vor allem durch die mit EZA-Angelegenheiten befähigten Referenten an den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel; aufgrund der hohen Sitzungsfrequenz ergeben sich immer Möglichkeiten zu „Ganggesprächen“. Auf der Sachebene werden meist ad-hoc Kommissionen eingesetzt, die von den Hauptstädten aus mit Experten beschickt werden. Derart weiß die Kommission einerseits, was politisch möglich ist, und kann andererseits die Vorstellungen der Mitgliedstaaten bereits bei der Ausarbeitung der Vorlage einfließen lassen. Bei der *Entscheidungsfindung* dominieren der Rat bzw. die dort vertretenen nationalen Minister. Der Kommissionsvorschlag wird zuerst auf Beamtenebene in einer der Ratsarbeitsgruppen, deren Zuständigkeit nach sachlichen oder geographischen Kriterien festgelegt ist, besprochen. Die Schwerpunktsetzungen, die Festlegung der Tagesordnung sowie der Vorsitz fallen der jeweiligen Präsidentschaft zu.¹⁰ Die nächsten Ebenen sind dann der Ausschuß der Ständigen Vertreter und der Ministerrat;

⁹ Vgl. Focke 1992.

¹⁰ Diese wird für jeweils ein halbes Jahr von einem der Mitgliedstaaten wahrgenommen.

Vorschläge, die die Lomé-Kooperation betreffen, gelangen erst danach in die gemeinsamen AKP-EWG-Organen.

Das Europäische Parlament verfügt bei der Entscheidungsfindung nur über einen beschränkten Einfluß.¹¹ Einerseits kann es dank seiner Haushaltskompetenz im Rahmen der nichtobligatorischen Ausgaben seinen entwicklungspolitischen Schwerpunkten durch die Schaffung entsprechender Budgetlinien Nachdruck verleihen,¹² andererseits verschafft ihm seine Ratifizierungskompetenz bei den Verhandlungen von Assoziations- und Kooperationsabkommen ein gewisses Gewicht. Die Stellung des Europäischen Parlaments könnte sich künftig allerdings verstärken, da der Unionsvertrag (Artikel 130 w EG-V) auch für entwicklungspolitische Entscheidungen das Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 189 c EG-V), bei dem sich der Rat nur einstimmig über eine Ablehnung oder einen Abänderungsvorschlag des Parlaments hinwegsetzen kann, vorsieht.

In der Koordinierung der Entwicklungspolitiken verfügte die Gemeinschaft vor Maastricht über kein rechtliches Mandat. Trotzdem ist festzustellen, daß die vom Entwicklungsministerrat im letzten Jahrzehnt verabschiedeten Texte vermehrt die Gemeinschaft *und* die Mitgliedstaaten ansprechen, um so eine Basis für eine kohärentere Entwicklungspolitik zu legen. Es ist wohl nicht zufällig, daß dieser Prozeß mit dem Aufkommen der Strukturanpassungsprogramme einerseits und mit der vermehrten Bedeutung von Menschenrechten und Demokratisierung für die Entwicklung andererseits einhergeht; ist doch in beiden Bereichen ein abgestimmtes Vorgehen höchst dringlich.¹³ Freilich ist anzumerken, daß die Texte des Entwicklungsministerrats bisher lediglich Entschlüsse oder Schlußfolgerungen sind, die rechtlich nicht binden und nur als politische Willenserklärungen zu werten sind. Der Artikel 130 w des Unionsvertrags gibt dem Rat die Möglichkeit künftig auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit Rechtsakte zu erlassen.¹⁴

Die Koordinierung der Position gegenüber internationalen Institutionen ist bei UN-Konferenzen und -Institutionen sowie bei diversen Gebertreffen in Ansätzen, gegenüber dem Internationalen Währungsfonds gar nicht vorhanden. Letzteres kann auf die heterogenen „board constituencies“,¹⁵ die mangelnde Zuständigkeit der Gemeinschaft — die Kommis-

11 Vgl. Schmuck 1992, S. 106.

12 Daher fordert es auch seit Jahren die Budgetarisierung des Europäischen Entwicklungsfonds, auf den es derzeit kaum Einfluß nehmen kann.

13 Die Kommission attestiert den Erklärungen über die Strukturanpassung vom 16. Mai 1989 sowie über Demokratie und Menschenrechte vom 28. November 1991 ausreichende Koordinationsinstrumente vorzusehen (vgl. KOM (93) 123 endg., S. 23 und 24).

14 Der Absatz 3 desselben Artikels nimmt davon aber die Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern, die ja völkerrechtlich geregelt ist, aus.

sion ist in den Gremien des IWF nicht einmal als Beobachter zugelassen — und auf die verschiedenen Finanzpolitiken der Mitgliedstaaten zurückgeführt werden. Zu einer diesbezüglichen Änderung könnte es allerdings bei Inkrafttreten der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kommen.¹⁶

b) Operationelle Ebene (Projekt- und Programmebene)

Bei Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit gibt es zwischen dem Gemeinschaftsbereich und dem Gemischten Bereich bei der Entscheidungsfindung keine signifikanten Unterschiede, da sich die Gemeinschaft nach Artikel 222 des IV. AKP-EWG-Abkommens die Finanzierungsentscheidung vorbehält. In beiden Bereichen haben sich die Mitgliedstaaten durch die Einrichtung von Ausschüssen,¹⁷ in denen ihre Vertreter unter dem Vorsitz der Kommission zu den vorgelegten Projekten und Programmen mit qualifizierter Mehrheit¹⁸ Stellung nehmen, eine starke Einflußmöglichkeit auf die Kommission erhalten. Lehnt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag ab, so ist die Stellung der Kommission in den vier für die Entwicklungszusammenarbeit wichtigsten Kommissionsausschüssen verschieden stark.¹⁹ Beim Mittelmeer- und Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann die Kommission die betreffende Maßnahme durchführen, wenn der Rat nicht innerhalb von drei Monaten anders entscheidet.²⁰ Beim ALA- (Asien und Lateinamerika) und EEF-Ausschuß benötigt die Kommission bei negativer Stellungnahme letztlich einen positiven Ratsbeschluß, um die Maßnahme zu verwirklichen.²¹

15 So ist Belgien etwa mit Österreich und Ungarn in einer „constituency“.

16 Vgl. Focke 1992, S. 68.

17 Das ausufernde Ausschußwesen wurde durch einen Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (Abl. der EG, L 197/33 — 35) geregelt und vereinheitlicht. Der Rat überträgt in der Regel nach Artikel 145 EG-V die Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu den von ihm erlassenen Rechtsakten auf die Kommission. „In Wahrnehmung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darf die Kommission die auszuführenden Rechtsakte des Rates jedoch weder ändern noch ergänzen. Dies wird durch die Einschaltung von Ausschüssen gewährleistet“ (Borchardt 1994, S. 50).

18 Die qualifizierte Mehrheit wird nach Artikel 148 EG-V berechnet (54 von 76 Stimmen; B 5, DK 3, D 10, GR 5, SP 8, F 10, IR 3, I 10, L 2, NL 5, P 5, VK 10). Nur der EEF-Ausschuß kennt eine andere Stimmgewichtung, die sich an den Einzählungen in den Fonds orientiert (133 von 208 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedstaaten enthalten müssen; B 8, DK 5, D 52, GR 4, SP 13, F 49, IR 2, I 26, L 1, NL 12, P 3, VK 33).

19 Zwei analoge Ausschüsse gibt es bei der EIB für Darlehen, bei denen die Gemeinschaft Geld aus dem EEF (Ausschuß Artikel 9) oder dem Haushalt (Ausschuß Artikel 28) für Zinsvergütung bzw. Risikokapital zuschießt.

20 In der Komitologie ist dies die Variante b des Verfahrens „Verwaltungsausschuß“ (vgl. Borchardt 1994, S. 50; Abl. der EG, L 197/34 vom 18.7.1987; Abl. der EG, L 181/1 — 4 vom 1.7.1992; Lingnau 1991 [Anm. 139], S. 124).

21 Beim EEF-Ausschuß kann der betroffene AKP-Staat noch verlangen, vom Rat gehört zu werden oder das Problem dem AKP-EWG-Ministerrat zur Erörterung zu unterbreiten, bevor die Kommission den Finanzierungsvorschlag dem Rat vorlegt (zum EEF-Ausschuß siehe

Zu negativen Abstimmungsergebnissen oder gar zum Befassen des Rates kommt es jedoch sehr selten, da auch hier die Kommission zumeist bereits die Einwände der Mitgliedstaaten kennt²² und zu berücksichtigen versucht.

Bereits 1972 machte die Kommission einen ersten Vorstoß zur Koordinierung auf operationeller Ebene. Die Antwort der Mitgliedstaaten war so negativ, daß über zehn Jahre keine weiteren Versuche in diese Richtung getätigt wurden.²³ Erst 1984 legte der Rat diesbezügliche Richtlinien fest, die auf einem freiwilligen „à la carte“ Konzept beruhten, das neben einem systematischeren Informationsaustausch eine verstärkte Koordinierung in den Entwicklungsländern zwischen den Kommissionsdienststellen und den Vertretungen der Mitgliedsländer vorsah.²⁴ Während der Informationsfluß in der Folge nur in einer Richtung (von der Kommission zu den Mitgliedstaaten) stattfand, hing die Absprache in den Entwicklungsländern weitgehend vom guten Willen der Beteiligten ab.²⁵

Als wesentliches Koordinationsinstrument im Rahmen der Lomé-Kooperation ist eigentlich der EEF-Ausschuß vorgesehen, der insbesondere während der alle fünf Jahre stattfindenden Programmationsphase aber auch bei der Einreichung einzelner Projekte und Programme die Kohärenz und Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten prüfen sollte. Er dient in der Wirklichkeit jedoch nur der Diskussion der einzelnen Finanzierungsvorschläge der Kommission, ohne daß diese in den weiteren Rahmen der bilateralen Interventionen gestellt würden.²⁶

2.3. Defizite

Die wesentlichen Defizite des historisch gewachsenen Zusammenspiels zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten faßt die Kommission wie folgt zusammen:

„Zur Zeit ist die Entwicklungszusammenarbeit gekennzeichnet durch eine gewisse Verzettelung der einzelstaatlichen und der gemeinschaftlichen Hilfe und durch drei große Hindernisse, die einer wirklich koordinierten Politik im Wege stehen. Gemeint sind das *Defizit an Koordinierung* zwischen

Abl. der EG, L 229/288 — 297 vom 17.8.1991; zum ALA-Ausschuß siehe Abl. der EG, L 48/8 — 10 vom 21.2.1981).

22 Die Finanzierungsvorschläge werden den Mitgliedstaaten einige Wochen vor der Sitzung übersandt. Meist kommt es dann zu einem projektbezogenem Schriftverkehr.

23 Vgl. Grilli 1993, S. 81f.

24 Entschließung des Rates vom 5. Juni 1984.

25 Vgl. KOM (93) 195, S. 3 — 5.

26 Id. S. 4.

gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit; das *Defizit an gesamtpolitischer Kohärenz* zwischen Kooperationspolitik sowie gewissen Aspekten des gemeinschaftlichen Integrationsprozesses und schließlich die *mangelhafte Ausdrucks- und Überzeugungskraft* der Gemeinschaft in den internationalen Gremien und gegenüber anderen Geldgebern.²⁷

Der Mißerfolg, der bisher den Versuchen einer systematischen Koordination beschert war, läßt sich kaum durch die Sorge um nationale politische Interessen der Mitgliedstaaten begründen; tastet doch z.B. ein konsequenter Informationsaustausch über Projekte und Programme, der allein schon genügen würde um etwa Doppelfinanzierungen zu vermeiden, in keiner Weise die einzelstaatliche Souveränität in der Entwicklungszusammenarbeit an. Bisherige Koordinationsbemühungen auf operationeller Ebene dürften vielmehr am Lobbying einflußreicher staatlicher oder privater Unternehmen, die um ihre oft monopolartigen Stellungen in den nationalen Entwicklungshilfen fürchteten, gescheitert sein.²⁸

Weitere in der Literatur häufig erwähnte Defizite sind die mangelnde demokratische Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeit — besonders im Rahmen der Lomé-Kooperation — durch das Europäische Parlament und nationale Parlamente, die fehlende Transparenz in den Entscheidungsabläufen, welche durch die Komplexität des Systems sowie durch das Gewicht der informellen Kontakte entsteht, sowie der Ausschluß der AKP-Staaten von den Finanzierungsentscheidungen, der die inhärenten Grenzen des Partneriatskonzepts der Lomé-Abkommen aufzeigt.²⁹

3. Die aktuelle Diskussion über die Konsequenzen des Vertrags von Maastricht für das Verhältnis von einzelstaatlicher zu gemeinschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Basis der Diskussion ist der Vertrag von Maastricht, der die Ziele der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit festlegt (Artikel 130 u EG-V) und eine Berücksichtigung derselben bei allen Maßnahmen betreffend die Entwicklungsländer (Artikel 130 v EG-V) verlangt. Er fordert die *Koordinierung* der Politik der Gemeinschaft

27 SEK (92) 915 endg., S. 9.

28 Vgl. Grilli 1993, S. 79f.

29 Vgl. Schmuck 1992; Michelsen 1991, S. 11 — 20; Focke 1992; Wissenschaftlicher Beirat beim BMZ 1993, S. 6. Eine profunde Analyse des Partneriatskonzepts der Lomé-Abkommen sind bei Dauphin 1992 zu finden.

und der Mitgliedstaaten bei Initiativrecht der Kommission (Artikel 130 x EG-V) und eine verstärkte Zusammenarbeit in internationalen Organisationen. Er definiert, daß die Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nur eine *Ergänzung* der entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten darstellt, obwohl er gleichzeitig dem Rat das Recht überträgt, die zur Erreichung der Ziele erforderlichen *Rechtsakte* zu setzen (Artikel 130 w EG-V).

Damit versucht der Unionsvertrag einigen der genannten Defizite zu begegnen. Abgesehen von der klaren Forderung nach verstärkter Koordination und gesamtpolitischer Kohärenz, läßt der Vertragstext eine Vielzahl von Interpretationen über das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, besonders was die Fragen der Subsidiarität (Artikel J.1 EU-V) und der Komplementarität³⁰ betrifft, zu. Seiner Interpretation und Umsetzung dient der Klärungsprozeß, den die Kommission durch die Mitteilung „Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000“ im Mai 1992 initiiert hat. 10 Jahre nach dem legendären Pisani Memorandum ist es damit der Kommission wieder gelungen, eine grundlegende Diskussion über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft anzuregen. Im vorliegenden Artikel wird lediglich auf jene Überlegungen eingegangen, die sich mit der Beziehung zwischen der Hilfe der Gemeinschaft und jener ihrer Mitgliedstaaten befassen.³¹

3.1. Koordination

In der Frage der Koordinierung ist der interinstitutionelle Dialog³² in der Gemeinschaft soweit fortgeschritten, daß bereits weitreichende Erklärungen des Rats vorliegen,³³ deren wichtigste Ergebnisse im folgenden zusammengefaßt werden.

Das Hauptziel der Koordinierung besteht darin, die Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu steigern, für die Kohärenz und Konvergenz der Entwicklungsbemühungen zu sorgen und den Verwaltungsaufwand seitens der Empfängerländer zu ver-

30 In der Diskussion „Horizont 2000“ wird dem ergänzenden Charakter der EZA der Gemeinschaft gemäß Artikel 130 u EG-V durch die Einführung des Begriffes der „Komplementarität“ Rechnung getragen.

31 Das Dokument „Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit“ zieht auch eine Bilanz nach dreißig Jahren Entwicklungszusammenarbeit und untersucht die neuen Voraussetzungen in den Nord-Süd-Beziehungen. Der analytischen Teil des Dokuments und das dahinterstehende Entwicklungsverständnis wird zum Teil heftig kritisiert (vgl. Kesper 1992; Bericht Simons 1993).

32 Es sind dies für die Kommission: KOM (93) 123 endg. vom 24.3.1993; KOM (93) 195 endg. vom 14.5.1993; für das Parlament: Bericht Pery vom 14. 10.1993.

33 Erklärungen des (EH-)Rates vom 18.11.1992, 25.5.1993, 2.12.1993 und vom 6.5.1994.

ringern. Es werden drei Ebenen unterschieden, bei denen die Koordinierung zuallererst durch eine bessere Nutzung der bereits vorhandenen Koordinierungsmechanismen und -instrumente angestrebt werden muß:

a) Koordinierung hinsichtlich der Politiken

Bei der Festlegung der prioritären Bereiche, in denen eine Koordinierung der Politiken vordringlich erforderlich ist, handelt es sich um einen fortlaufenden und dynamischen Prozeß, der sich an der Notwendigkeit politischer Abstimmung und am Prinzip der komparativen Vorteile orientiert.

Demgemäß wurden bei der Ratstagung im Mai 1993 erste prioritäre Bereiche identifiziert,³⁴ für die mittlerweile bereits entsprechende Entschlüsse des Rates vorliegen (Bekämpfung der Armut; Gesundheitswesen und Aids) oder in Ausarbeitung (Ernährungssicherheit; Ausbildungs- und Bildungswesen) sind. Die Entschlüsse des Rates werden weiterhin als das geeignete Instrument betrachtet, sollen aber künftig Indikatoren für die Erfolgskontrolle enthalten, die eine Überwachung der Durchführung der betreffenden Texte durch die Gemeinschaft wie auch durch die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Analyseberichten ermöglichen.

b) Operationelle Koordinierung

Die hauptsächlichen Träger der operationellen Koordinierung — insbesondere bezüglich der Programmierung und der Festlegung sektorieller Strategien — müssen die Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten in den Empfängerländern sein; gemeinsame Maßnahmen können folgen. Die Verwaltungsausschüsse haben die Aufgabe zu größerer Kohärenz und gegenseitiger Ergänzung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten beizutragen. Die Rahmen- und Kontrollvorgaben wie auch die Durchführungskontrolle der Koordinierung sollen in regelmäßigen informellen Sitzungen der zuständigen Generaldirektoren oder — für technische Belange — der Sachverständigen geschehen. Pilotprojekte für eine verstärkte operationelle Koordinierung sollen in Äthiopien, Bangladesch, Costa Rica, der Elfenbeinküste, Mosambik und Peru laufen.

c) Koordinierung in den internationalen Gremien

Die Abstimmungen der Positionen in internationalen Institutionen sollen vermehrt durch vorbereitende Sitzungen erfolgen. Bei den Entwicklungs-

³⁴ Die Kommission hatte auch die Auslandsfinanzierung und Verschuldung als prioritären Bereich vorgeschlagen (siehe KOM [93] 123 endg. vom 24.3.1993, S. 33), dieser wurde aber vom Rat nicht berücksichtigt. Dies zeigt einmal mehr die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten bei Fragen, die die internationalen Finanzen betreffen, zusammenzuarbeiten (vgl. Focke 1992, S. 70f; Europäisches Parlament, Bericht Pery vom 14.10.1993, S. 13).

banken werden informelle Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Die Ratserklärungen geben die Richtung vor, welche die Koordinierung nehmen soll; ihre Umsetzung wirft noch einige Fragen auf.

Ein effizientes Monitoringverfahren für die Verwirklichung der Ratstexte steht und fällt mit der Existenz überprüfbarer Erfolgsindikatoren. Die Schwierigkeiten, denen alle Evaluierungsverfahren begegnen, qualitative Vorgaben quantifizierbar zu fassen, dürften bei entwicklungspolitischen Rahmentexten besonders groß sein. Dem mußte bisher auch der Rat Tribut zollen, denn seine Entschlüsse zur Armutsbekämpfung vom Dezember 1993 und zum Gesundheitswesen vom Mai 1994 sehen entgegen den eigenen Vorgaben keine Indikatoren für die jährlichen Berichte vor.

Die Verstärkung der operationellen Koordinierung in den Empfängerländern, wo sie teilweise bereits recht gut funktioniert, erscheint realistisch. Die Initiativfunktion könnte dabei alternativ von der Vertretung eines Mitgliedslandes oder der Kommission wahrgenommen werden.³⁵ Als hinderlich für eine effektive Koordinierung könnte sich allerdings die mangelnde Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz mancher Entwicklungsadministrationen und insbesondere der Kommission erweisen.

Entscheidend für die Umsetzung der Ratsentschlüsse wird der politische Wille der Mitgliedstaaten sein „die unterschiedlichen entwicklungspolitischen Interessenlagen abzuklären, gemeinsame Konzeptionen zu entwickeln und schließlich technische und administrative Hindernisse zu überwinden“.³⁶ Die Kommission, durch den Unionsvertrag mit einem diesbezüglichen Initiativrecht ausgestattet, dürfte jedoch mit der ihr eigenen Zähigkeit darauf achten, daß es den Koordinierungsversuchen diesmal besser als in der Vergangenheit ergeht.

3.2. Komplementarität

Offizielle Dokumente zur Komplementarität zwischen der Politik der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gibt es derzeit noch nicht.

Die derzeitige Diskussion bewegt sich zwischen folgenden zwei Polen.

- a) *Komplementarität als die konkrete Umsetzung der Subsidiaritätsforderung des Vertrags von Maastricht.*³⁷ Demgemäß sollte die Gemeinschaft

35 Vgl. Lingnau 1991, S. 102.

36 Kesper 1992, S. 15.

37 Artikel 3 b EG-V „In Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird

vor allem in Bereichen tätig werden, die entweder eng mit Gemeinschaftspolitiken verbunden sind oder gemeinschaftlich besser bewältigt werden können (positiver Aspekt). Umgekehrt müßte konsequenterweise die Gemeinschaft aber auch jene ihrer Tätigkeiten abgeben, welche die Mitgliedstaaten genauso gut wahrnehmen können (negativer Aspekt). Im Sinn dieses Ansatzes fordert etwa der Wissenschaftliche Beirat beim BMZ,³⁸ daß die Koordinierung, der Politikdialog mit den Regierungen in den Entwicklungsländern, die Katastrophenhilfe und die Frühwarnsysteme mittelfristig auf der Ebene der Gemeinschaft wahrgenommen werden sollen. Die Durchführung von Projekten und Programmen sowie die NRO-Kofinanzierung sollten hingegen ausschließlich Aufgabe der Mitgliedstaaten sein.

Diesem Versuch einer strikten „Entmischung“ von Kompetenzen kann die Existenz zahlreicher Querverbindungen entgegengehalten werden: Ein funktionierender Koordinationsmechanismus setzt wohl voraus, daß der Koordinator auch selbst operationeller Akteur ist (vgl. Weltbank, UNDP). Eine Vordenkerrolle in der Politikformulierung wie auch die Leitung des Politikdialogs wäre wenig effektiv, solange keine substantielle Mittelvergabe daran gekoppelt ist.³⁹

- b) Komplementarität als die Aufgabe der Gemeinschaft über die *Annäherung* und die *Koordinierung* der Entwicklungspolitiken eine größere Effizienz derselben zu erreichen. Die derzeitigen Tätigkeiten der Gemeinschaft bleiben dabei bestehen.

Der Rat für Entwicklung soll in einer seinen nächsten Sitzungen (Dezember 1994?) eine Entschlieung zur Komplementarität verabschieden. Angesichts der gewachsenen historischen Strukturen und der Festschreibung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Vertrag von Maastricht (Artikel B EU-V) ist kaum anzunehmen, daß es auf kurze Sicht zu einer substantiellen Neuverteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten kommt.⁴⁰

Letztlich aber liegen die beiden oben skizzierten Auffassungen vielleicht nur bezüglich der Methodik nicht aber bezüglich des Resultats auseinander: Eine erfolgreiche Koordinierung, die mehr sein will als nur ein Informations-

die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß hinaus.“

38 Wissenschaftlicher Beirat beim BMZ 1993, S. 3 — 12.

39 Vgl. Frisch 1993, S. 231f.; Kesper 1992, S. 12.

40 Vgl. Kesper 1992, S. 25.

austausch, wird mittel- oder langfristig zu einer rationellen Arbeitsteilung gemäß der komparativen Vorteile der Beteiligten führen. Das Subsidiaritätsprinzip als Ordnungsprinzip für die Ausübung der Zuständigkeiten, muß sich — bei gleicher Wirksamkeit — für das Mittel entscheiden, das den Beteiligten den breitesten Freiraum gewährt, mit anderen Worten für die dezentralste Lösung.⁴¹

3.3. Kohärenz

„Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich.“ (Artikel C EU-V)

Inkonsistenzen in den Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Entwicklungsländern waren bisher schon aufgrund der geteilten Kompetenzlage nicht zu umgehen.⁴² Während die Entwicklungspolitik weitgehend in den Mitgliedstaaten formuliert wurde, liegt die Gemeinsame Handels-, Verkehrs- und Agrarpolitik in der Zuständigkeit der Gemeinschaft.⁴³ Zumindest rechtlich gibt der Unionsvertrag neue Möglichkeiten; verlangt er doch in Artikel 130 v, daß alle von der Gemeinschaft verfolgten Politiken (also nicht nur die gemeinschaftliche Politik der Außenbeziehungen),⁴⁴ welche die Entwicklungsländer berühren können, die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft zu berücksichtigen haben.

Der Rat hat die Kommission aufgefordert einen Bericht vorzulegen, wie das Kohärenzgebot politisch und institutionell zu realisieren sei. Möglich wären etwa regelmäßige fachübergreifende Konsultationen zwischen den verschiedenen Generaldirektionen der Gemeinschaft oder gemeinsame Sitzungen von verschiedenen Ministerräten. Ein weiteres Modell wäre eine „Entwicklungsverträglichkeitsprüfung“ ähnlich der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ für alle entwicklungsrelevanten Politiken.⁴⁵

Die Effizienz solcher Maßnahmen ist allerdings sehr skeptisch zu beurteilen, da im Falle der widerstreitenden Interessen die Entwicklungspolitik gegenüber der gewichtigen Agrar- oder Handelspolitik wohl kaum als vor-

41 Vgl. SEK (92) 1990 endg. vom 27. 10.1992; Beschlüsse des Europäischen Rats vom 12.12.1992, Teil A Annex 1.

42 Dafür gibt es besonders bei der Gemeinsamen Agrarpolitik zahlreiche Beispiele (vgl. Lutterbeck 1994, S. 10; Focke 1992, S. 69f).

43 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMZ 1993, S. 6f.

44 Diese ist zu unterscheiden von der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (vgl. Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft 1992, S. 7).

45 Vgl. Lutterbeck 1994, S. 10.

rangig betrachtet werden dürfte. Zumindest aber würden solche Verfahren den Interessenskonflikt klar zu Tage treten lassen.

3.4. Eine Europäisierung der Entwicklungszusammenarbeit?

Ist das Ziel des durch Maastricht in Bewegung gekommenen Prozesses der Redefinition der Beziehung zwischen den Entwicklungspolitiken der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten eine „Europäisierung der Entwicklungszusammenarbeit“ wie sie in letzter Zeit wiederholt in der Literatur angesprochen wird? Wohl kaum, wenn darunter das Entstehen einer „Gemeinsamen Entwicklungspolitik“ mit ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit gemeint ist (etwa nach dem Muster der „Gemeinsamen Agrarpolitik“).⁴⁶

Aus allem bisher Besprochenen geht klar hervor, daß die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weiterhin ein Zusammenspiel aus bilateralen und multilateralen Elementen sein wird. Mittelfristig sollte es allerdings das Ziel sein, „das Nebeneinander zu überwinden und auf Gemeinschaftsebene zu einem gemeinsamen Politikrahmen zu gelangen, in den sich die EG-Politik und diejenige der Mitgliedstaaten dank einer systematischen Koordinierung, sich gegenseitig ergänzend, einfügen.“ Eine solche „Europäisierung“ kann aus entwicklungspolitischer Sicht nur begrüßt werden.

4. Zusammenfassung

Der Entscheidungsfindungsprozeß der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ist überaus vielschichtig und komplex. Bisher bewahrten sich die Mitgliedstaaten der EU einen breiten Einfluß auf die gemeinschaftlich verwaltete Entwicklungskooperation, waren aber kaum bereit, ihre bilateralen Hilfen untereinander und mit der Kommission zu koordinieren — ein Umstand, der sich negativ auf die Effizienz der gesamteuropäischen Entwicklungszusammenarbeit auswirkte. Der Unionsvertrag initiierte einen Prozeß, der zu einer systematischeren Koordinierung auf politischer und operationeller Ebene, zu einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sowie zu einer verstärkten Kohärenz der Gemeinschaftspolitiken gegenüber den Entwicklungsländern führen könnte.

⁴⁶ In diese Richtung argumentiert wohl H. Lingnau, wenn sie meint, daß die stärkere Koordinierung und Harmonisierung letztlich zur Vergemeinschaftung im Sinne einer Übertragung der nationalen Entwicklungspolitiken und der dazugehörigen Haushaltsmittel führen wird (vgl. Lingnau 1991, S. 99).

Schaubild: Die wesentlichen Organe und Gremien in den verschiedenen Phasen des entwicklungspolitischen Entscheidungsprozesses im EG-System⁴⁷

	Gemeinschaftsbereich	Gemischter Bereich	Koordinierungsbereich
A. Problemartikulation	EP/Kommission	EP/AKP-ENG-Organe Kommission	EP/nationale Regierungen Kommission
B. Entscheidungsfindung			
a) Richtungs- entscheidungen	Rat/Europäischer Rat Regierungen der Mitgliedstaaten	Regierungen der EG- Staaten AKP-Regierungen/Rat EP und nationale Parlamente durch Zustimmungsrecht zu neuen Abkommen AKP-ENG-Ministerrat	Europäischer Rat/Regierungen der EG-Staaten/EP2- Gremien
b) jährliche Konkretisierung	EP/Rat		
c) Entscheidungen über Projekte und Programme	Kommission (unter Mitwirkung von Ausschüssen mit Vertretern der EG- Staaten); Rat Kommission	EEF-Ausschuß /Kommission/Rat	nationale Verwaltungen
C. Umsetzung		Kommission (in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der AKP- Staaten)	Präsidenschaft der EG/nationale Dienststellen/z.T. Kommission
D. Kontrolle	Rechnungshof/EP/Kommis- sion/ externe Gutachter	Rechnungshof/EP/gemein- same EWG-AKP Organe, Kommission, externe Gutachter	EP, nationale Parlamente

LITERATUR

Borchardt, K.-D.: Das ABC des Gemeinschaftsrechts. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Reihe: Europäische Dokumentation, Luxemburg 1994.

Breier, H.: Europäisierung der Entwicklungspolitik? In: E + Z Bd. 7 — 8 (1991), S. 30 — 31.

Dauphin, H.: Partenariat ou Paternalisme? Les relations CE-ACP dans le cadre de la mise en oeuvre de la convention de Lomé. Diplomarbeit eingereicht bei Prof. W. Wessels am Europakolleg von Brügge, 1992.

Europäisches Parlament: Perspektiven für eine Außen- und Sicherheitspolitik der [Europäischen Union] nach Maastricht. Generaldirektion Wissenschaft; Arbeitsdokument, Luxemburg 1992.

Europäisches Parlament: Bericht Simons des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000. EP-Dok. A3 — 0249/93 vom 15.9.1993.

⁴⁷ Aus: Schmuck, O., 1992: Die entwicklungspolitischen Entscheidungsverfahren in Brüssel und Straßburg. In: in: Nuscheler, F. und O. Schmuck (Hrsg.): Die Südpolitik der EG. Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, Bd. 69, Bonn, S. 107.

- Europäisches Parlament: Bericht Pery des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die verstärkte Koordinierung der Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten und der EG. EP-Dok. A3 — 0293/93 vom 14.10.1993.
- Europäischer Rat: Overall approach to the application by the Council of the subsidiarity principle and article 3b of the Treaty on European Union. Conclusions of the Presidency — Edinburgh, Annex 1 Teil A vom 12.12.1992.
- Focke, K.: Die entwicklungspolitische Rolle des Europäischen Parlaments. Rückblick und Zukunftsperspektiven. In: Nuscheler, F. und O. Schmuck (Hrsg.): Die Südpolitik der EG. Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, Bd. 69, Bonn 1992, S. 59 — 77.
- Frisch, D.: Zur Neuverteilung der Aufgaben in Europa. Anmerkungen zu den Thesen des Wissenschaftlichen Beirats beim BMZ. In: E + Z, Nr. 9 (1993), S. 231 — 233.
- Grilli, E.-R.: The European Community and the Developing Countries. Cambridge 1993.
- Kesper, C., H.-J. Lauth und S. Schwersensky: Die Europäisierung der Entwicklungspolitik. Stand und Perspektiven. Friedrich Ebert Stiftung, Mimeo, Brüssel 1992.
- Kommission der EG, SEK (92) 915 endg.: Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Entwicklungsländern mit Blick auf die Politische Union. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das EP vom 15.5.1992.
- Kommission der EG, SEK (92) 1990 endg.: Das Subsidiaritätsprinzip. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das EP vom 27.10.1992.
- Kommission der EG, KOM (93) 123 endg.: Horizont 2000. Ermittlung der prioritären Bereiche für die Koordinierung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anhand einer Überprüfung der vom Entwicklungsrat seit 1991 verabschiedeten Texte. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das EP vom 24.3.1993.
- Kommission der EG, KOM (93) 195 endg.: Die Verfahren für die Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf politischer und operationeller Ebene. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das EP vom 14.5.1993.
- Lingnau, H.: Neue Elemente in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft zu Beginn der 90er Jahre. DIE, Berlin 1991.
- Lutterbeck, B.: Kirchen für mehr Kohärenz der EU-Entwicklungspolitik. In: epd-Entwicklungspolitik. Bd. 5 (1994), S. 9 — 10.
- Menck, K.-W.: Die Süd-Politik der EG vor dem Hintergrund der entwicklungspolitischen Leitvorstellungen der Mitgliedstaaten. In: Nuscheler, F. und O. Schmuck (Hrsg.): Die Südpolitik der EG. Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, Bd. 69, Bonn 1992, S. 79 — 92.
- Michelsen, H. et al.: EG-Entwicklungspolitik. Hrsg. vom Arbeitskreis Entwicklungspolitik im Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stuttgart 1991.
- Noel, E.: Die Organe der Europäischen Gemeinschaft. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Reihe: Europäische Dokumentation, Luxemburg 1991.
- Rat der EG: Sammlung von Texten, die der Rat in der Zusammensetzung der Minister für Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsfragen verabschiedet hat. 1. Januar 1981 — 31. Dezember 1988. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg 1989.
- Rat der EG: Sammlung von Texten, die der Rat in der Zusammensetzung der Minister für Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsfragen verabschiedet hat. 1.

Januar 1989 — 31. Dezember 1991. Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg 1992.

Schmuck, O.: Die entwicklungspolitischen Entscheidungsverfahren in Brüssel und Straßburg. In: Nuscheler, F. und O. Schmuck (Hrsg.): Die Südpolitik der EG. Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, Bd. 69, Bonn 1992, S. 93 — 110.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMZ: Europäisierung der Entwicklungszusammenarbeit. Eine Stellungnahme. Reihe: BMZ aktuell, Bonn 1993 (in Auszügen auch abgedruckt in: E + Z, Bd. 9 [1993], S. 228 — 230).

MMag. Johannes Wedenig, Elisabethstraße 47, A-8010 Graz

Journal für Entwicklungspolitik X/2, 1994, S. 246

ERRATUM

In der Ausgabe des JEP 1/1994, auf der Seite 46 im Artikel „Das Recht auf Entwicklung. Zur Frage seiner Realisierung aus ökologienpolitischer Perspektive“ von Otmar Höll, sollte es nicht heißen: „Auch heute, 15 Jahre nachdem ...“, sondern: „Auch heute, 25 Jahre nachdem ...“.

Journal für Entwicklungspolitik X/2, 1994, S. 247 — 248

AUTORENNOTIZEN

Franz BREITWIESER,

geb. 1957, Studium der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik und Internationale Wirtschaft (Abschluß 1987), der Politikwissenschaft (1988) und Afrikanistik (1991), postgraduales Diplom der Europaakademie (1992); Organisationssekretär für Kinder- und Jugendarbeit (1978 bis 1981); 'Expert for Industrial Databases' — Entwicklungsprojekt der UNIDO in Zimbabwe (1988 bis 1990); Referent im Außenministerium/Bundeskanzleramt zuständig für die Statistik der EZA (1990 bis 1992). Seit Anfang 1993: Außenministerium, Abteilung für Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Zahlreiche Publikationen zur bi- und multilateralen EZA Österreichs, der Entwicklungspolitik der EU sowie Länderstudien.

Dominique DAVID,

Studium des öffentlichen Rechts und der Politikwissenschaft an der Sorbonne, Paris; Diplom des Institut d'Etudes Politiques in Paris. 1970 bis 1980: Assistent für Internationale Beziehungen an der Universität Paris I; nationaler Experte bei der EWG und den Vereinten Nationen. 1980 bis 1989: Wirtschaftsberater der Europäischen Kommission in Mauretanien; Chef der EG-Delegationen in Gabun, Sao Tomé e Príncipe sowie Niger. Seit 1989: Berater des Generaldirektors der DG VIII (Entwicklungszusammenarbeit AKP — EG) der Kommission; Leiter der Abteilung 'Kommunikation der DG VIII'; Chefredakteur der Zeitschrift 'The Courier ACP — EU' sowie Lehrbeauftragter an der Freien Universität in Brüssel.

Peter Christian FELLNER,

geb. 1963, Studium der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft, Dissertation über Lomé, Forschungsaufenthalte in Sussex (IDS) und Brüssel (EG-Kommission) zur EZA der EG; Vortragstätigkeit; 1990 im Außenministerium Sektion Entwicklungszusammenarbeit; 1991 bis 1993 UNDP in Gabun, danach in der multilateralen EZA (BMaA) und derzeit in der österreichischen Botschaft Addis Abeba beschäftigt.

Margaretha KOPEINIG,

Mag. Dr., Doppelstudium Soziologie/Pädagogik, Politikwissenschaft/Wirtschaftsgeschichte. Post-graduate-Studium an der Universidad de los Andes (Bogotá D. E./Kolumbien). Presse-Referentin beim ÖIE, derzeit Kurier-Korrespondentin in Brüssel.

Silvia MICHAL-MISAK,

Dr., Studium der Politikwissenschaft, Philosophie und Geschichte in Wien; vier Jahre Assistentin am Institut für Politikwissenschaft in Wien; seit 1987 Lektorin; Publikationen zur Österreichischen Außenpolitik, internationalen Organisationen und EU.

Gert SCHMIDT,

geb. 1967, studierte Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe in Aachen/Deutschland sowie Volkswirtschaft in Wien. Im Rahmen einer Dissertation untersuchte er verschiedene Instrumente der handelspolitischen Entwicklungszusammenarbeit auf ihre handels- und entwicklungstheoretische Konsistenz bzw. Kohärenz und beurteilte die handelspolitische Effizienz der Präferenzgewährung Österreichs und der Europäischen Union.

Johannes WEDENIG,

Studium der Theologie, der Romanistik sowie der Entwicklungswissenschaften in Graz, Paris, Kinshasa und Brüssel. Verwaltungspraktikum an der Generaldirektion für Entwicklung der EG (1992). Konusulententätigkeit im Bereich der EG-EZA für diverse Entwicklungsorganisationen in Brüssel und Wien.

INFORMATIONEN FÜR AUTOREN

1. Manuskripte sind zu senden an: Journal für Entwicklungspolitik, Weyrgasse 5, A-1030 Wien.
2. Senden Sie zwei Kopien. Diese werden zwei externen Begutachtern zur Stellungnahme vorgelegt.
3. Der Beitrag darf den Umfang von 30 Seiten (2zeilig) nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind die Titelseite mit Zusammenfassung, Text, Literaturhinweise, Anmerkungen, Tabellen und Schaubilder.
4. Legen Sie eine kurze Zusammenfassung (ca. 100 Worte) und eine Kurzcharakteristik ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit bei.
5. Auf dem Manuskript sollte Ihr Name nicht angegeben sein.
6. Zitierweise: Generell sollte ein Verzeichnis aller ver- und bearbeiteten Literatur am Ende des Beitrages stehen. Im Text selbst geben Sie bitte den Namen, das Jahr und bei wörtlichen Zitaten die jeweilige Seite an.
7. Wenn möglich, schicken Sie Ihren Beitrag zusätzlich auf Diskette, wobei das Manuskript mit Microsoft Word V 5.0 oder einem anderen MS-DOS-compatiblen Programm erfaßt sein sollte.

INFORMATIONS FOR CONTRIBUTORS

1. Submit manuscripts to: Austrian Journal of Development Studies, Weyrgasse 5, A-1030 Vienna, Austria.
2. Submit two copies and retain the original for your files. All papers deemed appropriate for the AJDS are sent out anonymously to readers.
3. A full-length article is seldom longer than 30 manuscript pages, including title page, abstract, text, references, footnotes, tables, and figures. Manuscripts must be typed double-spaced.
4. Include a brief abstract (fewer than 100 words) and a short curriculum vitae (not more than 40 words).
5. Delete all identifying references from your manuscript.
6. Reference Format: In the appendix: List all items alphabetically and, within author, by year of publication. In the text: All source references are to be identified at the appropriate point in the text by the last name of the author, year of publication, and pagination where needed.
7. Manuscripts on diskette will reduce the processing time. Compose with a word processor on a PC/MS-DOS computer using, e.g. Microsoft Word 5.0.

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTEN HEFTE

Heft 3/1994: Aspekte der Nachhaltigkeit in der Landnutzung

Heft 4/1994: Auswirkungen der Strukturanpassung auf die Entwicklungsländer

Heft 1/1995: Neopopulismus in Lateinamerika

Satz: Ch. Weismayer, A-1080 Wien/A-5026 Salzburg

Druck: HTU-Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., A-1040 Wien